

22.12.23

Vk - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Länder ersuchen Unterstützung bei der Herausgabe ihrer Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen bezüglich Naturgefahren, insbesondere zu Hochwasser.

Hierfür haben die Länder im Bund-Länder-Beirat des Deutschen Wetterdienstes (DWD) als zuständigem Gremium den DWD beauftragt, ein Naturgefahrenportal einzurichten und zu betreiben. Diese Beauftragung war ein Ergebnis mehrerer Tagungen des Bund-Länder-Beirats des DWD sowie zweier Hochwasser-Workshops beim DWD zur Analyse und Aufbereitung der Hochwasserereignisse im Juli 2021.

Das Ziel ist die Herausgabe von allgemeinverständlichen Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren an die Bevölkerung. Dies soll bundesweit an zentraler Stelle in einheitlichem und barrierefreiem Format erfolgen. Die Informationen sollen mit allen Inhalten, die zum Verständnis der Informationen und Warnungen erforderlich sind, veröffentlicht werden. Dies soll im Zeitraum so früh wie möglich vor einem bevorstehenden Ereignis geschehen, solange noch keine akute Gefahrensituation der höchsten Warnstufe besteht und Vorsorgemaßnahmen möglich sind.

Der DWD arbeitet bei der Entwicklung und dem Betrieb des Naturgefahrenportals eng mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zusammen. Die bestehenden Warnsysteme für Akutwarnungen bleiben hiervon unberührt, insbesondere dient das Modulare Warnsystem (MoWaS), welches durch das BBK betrieben wird, weiterhin als Auslösesystem für Zivil- und Katastrophenschutzwarnungen. Die Warnungen dieses Systems sollen jedoch (analog zur Verbreitung über weitere Warnmultiplikatoren, Warnmittel und -kanäle) auch im Naturgefahrenportal des DWD dargestellt werden, um die abgebildete Gefahrenlage um Akutwarnungen zu ergänzen. Existierende Warn-Apps (z.B. NINA) bleiben hiervon unberührt.

B. Lösung; Nutzen

Der DWD entwickelt und betreibt ein Naturgefahrenportal, in das die zuständigen Behörden ihre Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen zu Naturgefahren einpflegen. Dies soll möglichst über automatisierte Schnittstellen erfolgen. Der DWD verfügt über die notwendige Erfahrung und den Sachverstand für den Betrieb eines Naturgefahrenportals

Fristablauf: 02.02.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

(erforderliche Infrastruktur, etablierte Kommunikationswege und Anbieter von 24/7-Bereitschaft).

Der Nutzen des Naturgefahrenportals ist die Ergänzung des bestehenden Warnsystems des Bundes, welches vor der Akutwarnung durch das System MoWaS ansetzt. Das Naturgefahrenportal wird demnach allgemeinverständliche und barrierefrei gestaltete Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren enthalten, sobald sich eine mögliche Gefahrenlage abzeichnet. Unabhängig von der aktuellen Gefahrenlage im Bereich der Naturgefahren werden zu jeder Zeit sämtliche Warnungen des Systems MoWaS über das Naturgefahrenportal ausgegeben. Diese Warnungen der lokalen Katastrophenschutzbehörden ergänzen die sonstigen Informationen zur Gefahren- bzw. Warnlage im Naturgefahrenportal. Eine Filterung oder nur zeitweise Ausspielung von MoWaS-Meldungen auf dem Portal kann aufgrund des damit einhergehenden erheblichen Ressourcenaufwand seitens des BBK nicht umgesetzt werden. Warnungen und Handlungsempfehlungen der lokalen Katastrophenschutzbehörden werden automatisiert über das MoWaS ausgegeben. Der DWD arbeitet bei der Entwicklung und dem Betrieb des Naturgefahrenportals eng mit dem BBK zusammen.

Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen bleiben unberührt. Insbesondere verbleibt die Verantwortung für das Warnmanagement im Katastrophenschutz bei den Ländern und deren Kommunen. Es soll so die Frühwarnung und der Bevölkerungsschutz - mit klaren Zuständigkeiten - verbessert werden. Der DWD wird die Zuständigkeit für den Betrieb des Naturgefahrenportals sowie die Warnungen vor Unwetterereignissen innehaben. Die Länder bzw. Bundesressorts haben in ihrer Zuständigkeit ihre Inhalte, zum Beispiel bezüglich Hochwasser, in dem Naturgefahrenportal zu verantworten.

Mit dem Entwurf werden die gesetzliche Grundlage und die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bund als Betreiber des Naturgefahrenportals und Herausgeber der hierin abgebildeten Informationen geschaffen. Es werden wesentliche Änderungen in § 4 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWDG) (Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 10) sowie § 6 (Absatz 2a Nummer 2) vorgenommen. Daneben wird eine zusätzliche Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den zuständigen obersten Landesbehörden geschlossen. Diese Vereinbarung kann auch im Einverständnis mit weiteren beteiligten Bundesministerien abgeschlossen werden, die Beiträge zum Naturgefahrenportal bereitstellen. In dieser Vereinbarung wird auch geregelt, welche Naturgefahren in das neue Portal eingestellt werden sollen. Zusätzlich werden der DWD und das BBK eine Multiplikatorenvereinbarung für die Nutzung von MoWaS Warnmeldungen auf dem Naturgefahrenportal schließen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im 2. Quartal 2022 ist der Auftrag der Länder an den Bund-Länder-Beirat des DWD erfolgt, ein Naturgefahrenportal beim DWD einzurichten und zu betreiben. Bei der Ausgestaltung des Portals werden die Länder im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und den zuständigen obersten Landesbehörden aktiv mitwirken. Diese Vereinbarung kann auch im Einverständnis mit weiteren beteiligten Bundesministerien abgeschlossen werden.

Durch die Entwicklung und den Betrieb des Naturgefahrenportals entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten (Entwicklungs- und Investitionskosten, Personalkosten, gegebenenfalls Kosten bezüglich Vergaben für Dienstleistungen Dritter).

Bund

Nach derzeitigem Stand ist lediglich der Einzelplan 12 betroffen. Der hier durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung und der Beteiligung anderer Ressorts dort ebenfalls Kosten entstehen. Die vorgenannte Regelung findet keine Anwendung hinsichtlich des Einzelplans 06, da hier keine höheren Kosten erwartet werden. Nachfolgend ist eine Abschätzung der Kosten aufgeführt, die auf Seiten des Bundes voraussichtlich entstehen werden.

	2024		2025		Kosten pro Jahr ab 2026
Personal- und Sachkosten	7 hD	1.197 T€	3 hD und 2 gD zu- sätzlich	767 T€ zu- sätzlich	1.964 T€
			Insgesamt 10 hD und 2 gD	Insgesamt 1.964 T€	
Investitionen		50 T€		50 T€	
Betriebskosten		500 T€		500 T€	500 T€

Länder und Kommunen:

Unmittelbar sind derzeitig nach dem Rechtssetzungsakt keine Auswirkungen auf die Haushalte und Stellen der Länder und Kommunen zu erwarten. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls werden sich diese aufgrund der Vereinbarungen in den gemeinsamen Regelungen in einer Verwaltungsvereinbarung mittelbar ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, stattdessen werden die Informationen über Naturgefahren, zum Beispiel vor und während Hochwassersituationen, verbessert. Durch Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen können gegebenenfalls Menschenleben geschützt und Schäden an Eigentum und gegebenenfalls auch an Infrastruktur verringert oder vermieden werden. Der verbesserte Informationszugang wird entgeltfrei sein.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 983 000 Euro. Davon entfallen 1 777 000 Euro auf den Bund und 206 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 100 000 Euro. Dieser entfällt vollständig auf den Bund.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1.983
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	1.777
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	206
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	100
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	100
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

F. Weitere Kosten

Keine.

22.12.23

Vk - In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 22. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil der Zugang der Bevölkerung zu Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen schnellstmöglich mit der Einführung des Naturgefahrenportals verbessert werden soll.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 02.02.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das DWD-Gesetz vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), das zuletzt durch Artikel 341 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, § 2 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, werden jeweils die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium der Verteidigung ist auf dem Gebiet des Wetterdienstes im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung und zur Vermeidung von Doppelarbeit eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Einzelheiten werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „die Herausgabe“ durch die Wörter „die Erstellung, die Herausgabe und die Verbreitung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren, die über die in Nummer 3 genannten Gefahren hinausgehen.“
 - e) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zu den amtlichen Warnungen nach Satz 1 Nummer 3 gehören die Informationen, die für die Allgemeinheit für das Verständnis der Warnungen erforderlich sind. Die Durchführung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 10 wird im Einzelnen in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den zuständigen obersten Landesbehörden geregelt. Diese

Vereinbarung kann auch im Einverständnis mit weiteren beteiligten Bundesministerien abgeschlossen werden.“

4. § 6 Absatz 2a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. jene an die Allgemeinheit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 zur öffentlichen Verbreitung sowie jene nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 zur Herausgabe an die Öffentlichkeit,“.
5. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
6. In § 11 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.
7. § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird die Anwendung der Regelungen in Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom (BGBl.) spätestens nach Ablauf des Jahres 2028 evaluieren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Notwendigkeit der Regelungen

Das Ziel ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen vor Naturgefahren durch den DWD, die über meteorologische Warnungen hinausgehen.

Derzeit besteht für die Einrichtung eines Naturgefahrenportals durch den DWD keine Rechtsgrundlage. Der DWD ist derzeit nur für die Herausgabe von meteorologischen Warnungen zuständig gemäß § 4 DWDG.

Die Initiative für das Naturgefahrenportal stammt aus den Reihen der Länder im Rahmen des zuständigen Gremiums, des Bund-Länder-Beirats des DWD. Hierfür bildet § 10 DWDG die Rechtsgrundlage. Als Lösung ist im Rahmen von Workshops und Besprechungen zwischen den Ländern und Bundesressorts mit dem DWD im Bund-Länder-Beirat des DWD das im Vorblatt unter Punkt B näher beschriebene Vorgehen erarbeitet worden.

Wegen der durch künftige Hochwasserereignisse bedrohten Rechtsgüter, Menschenleben und Vermögenswerte von bedeutendem Wert, ist ein sofortiges Handeln geboten.

Die zuständigen Länder sehen sich derzeit nicht in der Lage, kurzfristig ein entsprechendes Portal zu etablieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt ist die Erweiterung des Warnauftrags des DWD um die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen vor weiteren Naturgefahren. Die bestehenden Warnsysteme für Akutwarnungen bleiben hiervon unberührt, insbesondere sollen keine Doppelstrukturen zu dem bestehenden Warnsystem des Bundes (MoWaS) aufgebaut werden. Die Umsetzung soll durch die Entwicklung und den Betrieb eines zentralen Naturgefahrenportals erfolgen. Durch die Ergänzung des § 4 Absatz 1 um die Nummer 10 DWDG und die Klarstellung in Nummer 3 am Ende wird die Änderung von § 6 Absatz 2a Nummer 2 DWDG notwendig. Alle zum Warnauftrag gehörenden Informationen sollen gem. § 6 Absatz 2a Nummer 2 DWDG entgeltfrei an die Empfänger abgegeben werden. Hierzu gehören künftig auch die Informationen nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 (neue Fassung). Es handelt sich um eine Regelung, die der effektiven Gefahrenabwehr dient.

III. Alternativen

Keine. Die Regelung ist im Interesse der Verbesserung der Effektivität von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen bezüglich Naturgefahren erforderlich.

Wegen der durch künftige Hochwasserereignisse bedrohten Rechtsgüter, Menschenleben und Vermögenswerte von beträchtlicher Höhe, ist ein sofortiges Handeln geboten. Dabei müssen die unterschiedlichen Bedarfe, etwa von Menschen mit Behinderungen, Beachtung finden.

Die Länder sehen sich derzeit nicht in der Lage ein entsprechendes Portal zu entwickeln und zu etablieren. Der DWD ist aufgrund seiner Erfahrungen im operationellen Warnbetrieb

instande, kurzfristig ein Naturgefahrenportal zu entwickeln. Mittelfristig soll es als Ergänzung der bestehenden Warnstruktur von Bund und Ländern etabliert werden.

Aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist für die neue Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs des Naturgefahrenportals die Schaffung einer neuen bundesrechtlichen Rechtsgrundlage erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

Es wird die Herausgabe der Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen vor Naturgefahren durch den DWD und die hierfür erforderliche Gesetzesgrundlage geschaffen. Hierdurch werden insbesondere die Einrichtung und der Betrieb des Naturgefahrenportals ermöglicht.

Durch Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen können gegebenenfalls Menschenleben geschützt und Schäden an Eigentum verringert oder vermieden werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die zentrale Bereitstellung von Informationen zu Naturgefahren über den DWD soll der Zugang zur Warnstruktur von Bund und Ländern mit ihren unterschiedlichen Verantwortlichen in diesem Bereich vereinfacht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkung auf Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) der Vereinten Nationen. Mit der Einrichtung eines Naturgefahrenportals soll insbesondere mit den Frühwarnungen Gesundheit und Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger erhalten und gefördert werden.

Damit folgt der Entwurf auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(3) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

Die Nachhaltigkeitsprüfung auf der Plattform eNAP (elektronische Nachhaltigkeitsprüfung) ist erfolgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Naturgefahrenportal sind Investitionen in Höhe von 100 000 Euro, verteilt auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 500 000 Euro verbunden.

Für den Personal- und Sachkostenbedarf werden im Haushaltsjahr 2024 Kosten in Höhe von 1 197 000 Euro angesetzt. Im Haushaltsjahr 2025 kommen zusätzliche Kosten in Höhe von 767 000 Euro hinzu. Somit beträgt die jährliche Kostenschätzung ab dem Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre 2 464 000 Euro.

Der Kostenaufwand für dauerhaft benötigtes zusätzliches Personal (1 x A 15, 4 x A 14, 5 x E 14, 2 x E 12) beträgt beim DWD inklusive Sach- und Gemeinkosten 1 964 899 Euro (1 208 679 Euro reine Personalkosten).

Die Abschätzung des Personalmehrbedarfs beim Deutschen Wetterdienst berücksichtigt die dauerhaften Aufgaben. Der Mehrbedarf für die notwendigen Personalressourcen erhöht sich gegebenenfalls entsprechend, falls eine sehr hohe Anzahl an Naturgefahren integriert werden sollte.

Als Ansatz für das Projektmanagement beim Naturgefahrenportal hat der DWD ein agiles Modell, das sogenannte „Scrum“ gewählt. Ein meist komplexer Prozess wird dabei in kleinere Einheiten unterteilt. Diese werden von den festen Scrumteam-Rollen Product Owner, dem Entwicklungsteam und dem Scrum Master bearbeitet. Sie sollen bereits in kurzer Zeit zu Zwischenergebnissen führen. Auch wenn diese Art der Zusammenarbeit bereits Eingang in die juristische Literatur und Rechtsprechung gefunden hat¹ werden die unterschiedlichen Rollen und Tätigkeiten kurz ausgeführt:

Es wird eine Stelle für Beschäftigte des höheren Dienstes als "Product Owner" zur Sicherstellung und werterhaltenden Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes des Naturgefahrenportals angesetzt.

Eine weitere Stelle für Beschäftigte des höheren Dienstes als "Scrum Master" wird benötigt. Die Tätigkeitsbeschreibung beinhaltet im Rahmen des agilen Arbeitens das effiziente Bereitstellen der notwendigen technischen, fachlichen und administrativen Ressourcen. Damit soll das reibungslose Abarbeiten einer wachsenden Sammlung von Aufgaben (sogenannter Entwicklungs- und Betriebs-Backlog) sichergestellt werden.

Es sind zwei zusätzliche Stellen für Beschäftigte des höheren Dienstes zur wissenschaftlichen Verfahrensentwicklung und Integration in das sich agil weiterentwickelnde Gesamtkonzept erforderlich.

Darüber hinaus sieht das Modell drei Stellen für Beschäftigte des höheren Dienstes für folgende Aufgaben vor: Im Rahmen der fachtechnischen Routine und des technischen Betriebs werden Daten- und Visualisierungsschnittstellen, inkl. operative Nutzerschnittstellen, betreut.

Eine Stelle für Beschäftigte des höheren Dienstes wird für die sozioökonomische Verankerung von fachlichen Inhalten und gesellschaftsrelevanten Nutzungskonzepten eingerichtet. Eine Stelle für Beschäftigte des höheren Dienstes ist als Fachkoordinatorin bzw. Fachkoordinator eingeplant. Zu den Aufgaben gehört die Betreuung der sich erweiternden Schnittstellen sowie die sukzessive Integration neuer Partnerinhalte. Außerdem ist hierin die Förderung der Standardisierung, auch in Richtung internationaler/europäischer Rahmenbedingungen beinhaltet.

¹ Vanessa Dorothea Dohrmann; New Work nach der Corona-Pandemie, In: Der Betrieb, 11/2022, S. 664-668 – dokumentiert in Juris: <https://www.juris.de/perma?d=jzs-DB-2022-11-1-DB1394843>; Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. November 2022 – 5 Sa 29/22, <https://www.juris.de/perma?d=JURE220038948>

Mit einer Stelle für Beschäftigte des höheren Dienstes sind die Aufgaben der Schnittstellen des Leistungsprogramms und -abgabe verbunden.

Zwei Stellen für Beschäftigte des gehobenen Dienstes haben Folgendes zum Inhalt: Sie dienen als fachliche Unterstützung bei routinemäßig anfallenden administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben. Hierzu gehören zum Beispiel die Betreuung und die Weiterentwicklung der wachsenden Anzahl an Verwaltungsvereinbarungen. Des Weiteren ist die Integration in die betriebswirtschaftlichen und Management Systeme des DWD umfasst.

Es sind einmalige Investitionen in Höhe von 100 000 Euro vorgesehen. Diese entfallen zunächst auf die Einrichtung von zehn Entwicklungs-Arbeitsplätzen mit entsprechender IT-Ausstattung (~50 000 Euro). Darüber hinaus ist optional eine sogenannte on premise Integrationsinfrastruktur im "hybrid cloud" Ansatz angelegt (~50 000 Euro).

Die Betriebskosten im Wirkbetrieb werden auf 500 000 Euro pro Jahr geschätzt. Die Kosten können wie folgt aufgliedert werden:

Sie fallen für den Betrieb eines Cloudportals und die Datenauslieferung via Content-Delivery-Netzwerks (CDN) an (~400 000 Euro). Ein CDN-Server ist meist eine Gruppe von Servern, die sich global verteilen. Greift jemand auf die Zielseite zu, so stellt das CDN sicher, dass der Zugriff über den Proxyserver (nächstgelegener Server) mit zwischengespeicherten Daten erfolgt, sodass sich die Geschwindigkeit und Sicherheit erhöht, da sich die Besucher der Website regional verteilen. Die Bereitstellung des CDN-Servers stellt einen kausalen Beitrag dar, indem der Datenverkehr zwischen dem Endnutzer und der Kundenseite ermöglicht wird. Für die Kostenschätzung werden als bedarfsgesteuerter, dynamischer Posten 100 Millionen Aufrufe der Seite pro Monat mit 3 MB Datennutzung (bare minimum) zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um das absolut Nötigste eines Wertansatzes.

Die Kosten für das Naturgefahrenportal als Cloudlösung sowie dazugehörige administrative Tätigkeiten (Backend) und weitere Dienste (Datenintegration, Datenbanken, etc.) werden auf 50 000 Euro geschätzt. An dieser Stelle hätte ein Betrieb im "hybrid cloud" Ansatz mit einer on premise Infrastruktur eine Kostensteigerung um 50 000 Euro zur Folge.

Der durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger an.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Folgende Mehraufwände für andere Behörden bzw. Länder/Kommunen sind absehbar.

Bund

Für Behörden die fachliche Inhalte einsteuern sind folgende Mehraufwände absehbar:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Naturgefahrenportal darzustellenden Inhalte bereits vorliegen bzw. eine anderweitige grundsätzliche Anforderung besteht, die Inhalte zu erstellen. Durch die Entwicklung und den Betrieb des Naturgefahrenportals selbst werden daher keine neuen oder nicht schon anderweitig bestehende Anforderungen gestellt.

Gemäß derzeitiger Planung werden zunächst sukzessive weitere schon existierende Inhalte zur Integration angeboten. In dieser Einführungsphase sollen im Wesentlichen nur vorhandene Hochwasserinformationen des länderübergreifenden Hochwasserportals LHP als externer Input eingebunden werden. Der für die jeweiligen Behörden zu erbringende Mehraufwand liegt darin, den Abstimmungsprozess über die technische und fachliche Integration (Einbindungs- und Visualisierungsoptionen) zu begleiten und sicherzustellen.

Die im Naturgefahrenportal darzustellenden Informationen werden gewisse fachliche und technische Anforderungen erfüllen müssen. Dies bedingt, dass gegebenenfalls beim DWD und bei anderen Behörden, die Informationen bereitstellen (außer BBK) Aufwände entstehen, um zum Beispiel Warninformationen an abgestimmte Warnschwellen anzupassen, oder in standardisierter Form (zum Beispiel dem CAP-Format) bereitzustellen. Das Kernteam des Naturgefahrenportals am DWD wird bestrebt sein über individuelle Schnittstellenvereinbarungen die Aufwände für die Datenlieferanten so gering wie möglich zu halten.

Für Behörden, die erweiterte Infrastrukturinformationen bereitstellen können, werden folgende Auswirkungen erwartet:

Das Naturgefahrenportal wird zusätzlich zu den reinen Informationen zu Naturgefahren auch mit ergänzenden Informationen zu Infrastrukturdaten angereichert werden. Die zielgerichtete Kombination von Warn- und Infrastrukturinformationen soll den Nutzen und Einsatzbereich des Naturgefahrenportals fördern. Unter Infrastrukturdaten werden verschiedene Datensätze mit Informationen zur Infrastruktur verstanden, welche der Bevölkerung hilfreich als ergänzende Informationen zu entsprechenden Warnmeldungen und Gefährdungsinformationen sein können, bspw. Daten zu Verkehrswegen, Gewässerkarten, Schutzeinrichtungen, Landnutzung etc.

Die entsprechend benötigten Datensätze liegen einerseits bereits vor (z.B. beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie), andererseits gehört es zu den Kernaufgaben der entsprechenden Behörden gegebenenfalls weitere notwendige Datensätze bereitzustellen. Ein signifikanter Mehraufwand, der ausschließlich durch Entwicklung und Betrieb des Naturgefahrenportals zu begründen wäre, wird deshalb nicht erwartet.

Länder und Kommunen

Über Haushaltsbelastungen der Länder kann diesseits keine Prognose getroffen werden. Daher wurde über das Statistische Bundesamt eine entsprechende Ermittlung veranlasst. Danach sind auf Seiten der Länder und Kommunen 206 000 Euro zu veranschlagen. Grundlegend werden jedoch die Anforderungen aus der abschließenden Verwaltungsvereinbarung und die hiermit tatsächlich verbundenen Kosten sein.

Auch wenn die Einrichtung und Aktualisierung der Schnittstelle(n) voraussichtlich primär dem DWD obliegen wird, so müssen jedoch regelmäßige Anpassungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf Ebene der beteiligten Institutionen erfolgen (ausgenommen BBK, hier erfolgt die Bereitstellung der Warnmeldungen aus dem Modulare Warnsystem zur

Ausspielung im Naturgefahrenportal gemäß der Bestimmungen einer Multiplikatorenvereinbarung).

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Statistische Bundesamt für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Einrichtung und Pflege eines Naturgefahrenportals zur Herausgabe und Verbreitung von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren; § 4 Abs. 1 Nr. 3 DWDG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10	96 000	70,50	0	1 128	0
2	96 000	46,50	0	149	0
1	0	0	500 000	0	500
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 777	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	100 000	0	100
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				100	

Der Paragraph 4 Absatz 1 regelt die Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Durch das Hinzufügen der Nummer 10 wird das Aufgabenspektrum des Deutschen Wetterdienstes auf die Herausgabe von Frühwarnungen sowie allgemeinverständliche Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren ausgeweitet. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, wird ein Naturgefahrenportal mit Schnittstellen zur Informationsübertragung beim DWD eingerichtet und betreut.

Für die Quantifizierung des anfallenden Erfüllungsaufwands wird die vom DWD bereitgestellte Kostenschätzung über die Einrichtung und Pflege des Naturgefahrenportals sowie für anfallende Verwaltungsaufgaben herangezogen. Obgleich zunächst nur Informationen über Hochwassergefahren in das Naturgefahrenportal eingespeist werden sollen, wird in der Kostenschätzung vom DWD antizipiert, dass zukünftig eine mittlere Anzahl an Naturgefahren auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen hinzugefügt werden. Die vorliegende Erfüllungsaufwandsschätzung berücksichtigt diesen Aspekt ebenfalls, um angemessene Annäherungswerte des Erfüllungsaufwandes für Bund und Länder zu erhalten. Diese Werte unterliegen jedoch weiterhin einer gewissen Unsicherheit. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, welche Naturgefahren zukünftig möglicherweise aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für den Erfüllungsaufwand auf Seiten der Länder, da deren tatsächlicher Aufwand in großem Maße durch die Naturgefahren bestimmt wird.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Naturgefahrenportals ist festzuhalten, dass die Programmier Tätigkeiten vollständig durch hausinternes DWD-Personal durchgeführt werden sollen. Dadurch entfallen einmalige und jährliche Sachkosten durch die Beschäftigung

von externen Dienstleistern. Mit der sukzessiven Aufnahme weiterer Naturgefahren sind Einrichtung und Betrieb jedoch nicht weiter voneinander differenzierbar, insbesondere da die Arbeiten durch die gleichen Stellen vorgenommen werden. Die Kosten bleiben an sich folglich konstant. Der hierdurch anfallende Erfüllungsaufwand wird demnach auch als laufender bzw. jährlicher Aufwand deklariert und nicht in laufenden und einmaligen Aufwand unterteilt.

Unter Einrichtung und Betrieb des Naturgefahrenportals fallen auch die Schaffung und Pflege einer (fach-)technischen Infrastruktur zur automatisierten Datenübertragung, -bearbeitung und -visualisierung, um die zeitnahe Herausgabe von Frühwarnungen sowie Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren zu ermöglichen. Hierfür sollen existierende Schnittstellen zur Datenübertragung und Visualisierung weiterentwickelt bzw. wenn später nötig geschaffen werden. Der DWD stellt folgendes klar: Der Aufwand wird fast ausschließlich durch Aufbau und Pflege der notwendigen (fach-)technischen Infrastruktur hervorgerufen. Dieser wird überwiegend auf Seiten des DWDs entstehen und somit voraussichtlich nur in geringerem Maße bei den zuliefernden Institutionen auf Bundes- und Landesebene mit Ausnahme des BBK anfallen. Laut Angabe des DWDs sind für diese technischen Tätigkeiten zunächst vier Stellen des höheren Dienstes geplant. Hinzu kommen noch eine Leitungsstelle (hD) sowie fünf Stellen des höheren Dienstes mit Bezug auf Projektmanagement, Konzeption, Organisation und Fachkoordination. Dieser personelle Aufwand schließt auch die konzeptionelle und sukzessive Weiterentwicklung des Portals im Zuge von Verwaltungsvereinbarungen mit ein. Fachliche Unterstützung bei anfallenden administrativen und verwaltungstechnischen Aufgaben erhält der DWD durch zwei Stellen des gehobenen Dienstes. Insgesamt werden somit mittelfristig zehn Vollzeitstellen des höheren Dienstes und zwei des gehobenen Dienstes gebunden.

Um die Personalkosten für den Erfüllungsaufwand zu ermitteln, wird der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Eine Vollzeitstelle ist einem Personenjahr à 200 Arbeitstage mit je 8 Stunden gleichzusetzen. Das sind im Jahr 96 000 Minuten. Die Lohnkosten pro Stunde betragen für den höheren Dienst 70,50 Euro und für den gehobenen Dienst 46,50. Folglich ergeben sich Personalkosten von rund 1,13 Millionen Euro (= 10 hD Stellen * 96 000 Minuten * 70,50 Euro) pro Jahr für den höheren Dienst und rund 149 000 Euro (= 2 gD Stellen * 96 000 Minuten * 46,50 Euro) pro Jahr für den gehobenen Dienst. Insgesamt belaufen sich die Personalkosten also auf rund 1,28 Millionen Euro (= 1,128 Millionen Euro + 149 000 Euro) pro Jahr für den DWD.

Die einmaligen Sachkosten belaufen sich laut DWD voraussichtlich auf rund 100 000 Euro, während die jährlichen Betriebskosten mit rund 500 000 Euro beziffert werden. Die einmaligen Sachkosten umfassen Anschaffungskosten für die Entwicklung und die Server-Infrastruktur. Die jährlichen 500 000 Euro umfassen den Unterhalt eines Cloud-basierten Naturgefahrenportals. Gemäß Angaben des DWD wird bei Cloud-basierten Systemen nur die tatsächliche Nutzung in Rechnung gestellt und nicht die allgemeinen Serverkapazitäten berechnet, wodurch es zu höheren jährlichen Betriebskosten als einmalige Anschaffungskosten kommt. Unter Berücksichtigung der Sachkosten entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,78 Millionen Euro (= 1,28 Millionen Euro + 500 000 Euro Sachkosten).

Der einmalige Erfüllungsaufwand liegt bei rund 100 000 Euro für die anfallenden Sachkosten.

Allgemeine Informationen zur Vorgehensweise in Vorgabe 4.3.3 und Vorgabe 4.3.2

Wie oben erläutert wird das Naturgefahrenportal mit den notwendigen Schnittstellen vom DWD entwickelt. Geplant ist, dass neben Hochwasserinformationen auch andere Naturgefahren sukzessiv in das Portal mit aufgenommen werden. Diese Erweiterungen werden durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt. Eine Teilnahme an der

Informationsbereitstellung ist somit zunächst nicht verpflichtend, sondern wird je nach Naturgefahr ausgearbeitet. In diesen Verwaltungsvereinbarungen wird auch bestimmt, welche Stelle was für Daten an den DWD liefert. Dies gilt sowohl für die zuständigen Stellen auf Landes- als auch auf Bundesebene. Dabei wird das Prinzip der Parsimonie und der leichten Integration angewendet. In anderen Worten es sollen keine Doppelstrukturen geschaffen und primär Daten verwendet werden, die bereits sowieso durch andere Verpflichtungen erhoben und veröffentlicht werden. Somit müssen auch in der großen Mehrheit keine Formatanpassungen vorgenommen werden, weil die vorhandenen Daten häufig sowieso bereits standardisiert sind und in heutige Systeme verschiedene Formate eingespeist werden können. Ferner soll die Datenübertragung automatisiert vonstattengehen, ohne dass personeller Aufwand auf Seiten der Datenübermittler entsteht. Ähnliches gilt für die Etablierung von neuen Kommunikationswegen zur Datenübermittlung, denn es sollen vorrangig bestehende Wege und Schnittstellen genutzt werden. Für die erste Naturgefahr „Hochwasser“ ist vorgesehen, dass aktuelle Hochwasserinformationen nicht von den zuständigen Stellen auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden, sondern stattdessen das Länderübergreifende Hochwasserportal (LHP) eingebunden wird. Zum einen ist hier laut Angaben des DWD schon eine Schnittstelle vorhanden und zum anderen stellt das LHP laufend aktuelle Daten und weitere Informationen zur Hochwasserlage zur Verfügung. Für das LHP entsteht somit kein nennenswerter Mehraufwand.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage fallen auf Landes- und Bundesebene für folgende Tätigkeiten Erfüllungsaufwand an, wenn auch in einem geringeren Maße als beim DWD:

- 1) Schließen von Verwaltungsvereinbarungen (siehe Vorgabe 4.3.3)
- 2) Etablierung einmaliger Kommunikationswege und Datenanpassungen bei Bedarf (Vorgabe 4.3.2)

Da nicht absehbar ist, welche Naturgefahren zukünftig aufgenommen werden, herrscht bezüglich der Höhe des bevorstehenden Verwaltungs- und technischen Aufwandes eine hohe Unsicherheit auf Seiten der Länder und den potentiell betroffenen Bundesbehörden. Angesichts des verwaltungsspezifischen Abstimmungsbedarfes und der technischen Integration neuer Naturgefahren in das Portal, wird hier von folgendem Szenario ausgegangen. Es wird angenommen, dass in den nächsten Jahren im Schnitt eine Naturgefahr pro Jahr sukzessiv hinzugefügt wird. Da somit über einen längeren Zeitraum theoretisch einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt, wird dieser hier als jährlicher Erfüllungsaufwand behandelt.

Vorgabe 4.3.2: Informationsbereitstellung für die Herausgabe und Verbreitung von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren; § 4 Abs. 1 Nr. 10 DWDG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	3 840	65,20	0	67	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				67	

Um Frühwarnungen sowie allgemeinverständliche Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren herausgeben zu können, werden Daten von verschiedenen Stellen benötigt. Somit ist dies eine Spiegelvorgabe der Verwaltungsvorgabe 4.3.1.

Wie bereits oben erwähnt, wird der Großteil des (fach-)technischen Aufwands beim DWD anfallen, wenn Kommunikationswege angepasst oder neu erschlossen werden. Nach diesem Modell sind die Daten nur noch in das vom DWD verwaltete System automatisiert einzuspielen. Auf Seiten der Datenbereitstellenden fällt demnach nur Erfüllungsaufwand an, um das Zuspieren der Daten prinzipiell zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise in Form der Zugangsbeschaffung zum Cloud-basierten System des DWD, der Integration eines neuen Modules in vorhandene Systeme oder dem Downloaden eines Interfaces zur automatisierten Datenübertragung erfolgen. Unter der Annahme des erwähnten Szenarios (eine Naturgefahr pro Jahr) sind auf Landesebene verschiedene Akteure in den nächsten Jahren mit regelmäßiger Wiederkehr damit beschäftigt. Gegebenenfalls müssen auch Aktualisierungen erfolgen, die nicht unter sowieso durchzuführende Updates fallen.

Ein Expertengespräch in einem ähnlichen Kontext hat ergeben, dass für diese einmalige Etablierung der Kommunikationswege bei den datenübermittelnden Stellen und möglichen Aktualisierungen der Systeme unter Umständen im Schnitt acht Personentage (= 64 Stunden bzw. 3 840 Minuten) berechnet werden können. Dies schließt auch die einmalige Datenanpassung bei Bedarf mit ein. Es ist hier noch einmal drauf hinzuweisen, dass dies pro zuständige Stelle gilt. Aufgrund der Ungewissheit bezüglich der Naturgefahren wird davon ausgegangen, dass pro Naturgefahr und pro Bundesland zukünftig eine neue Stelle jährlich betroffen sein wird.

Es wird angenommen, dass äquivalent zum Deutschen Wetterdienst diese technischen Tätigkeiten vom höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 65,20 Euro die Stunde durchgeführt werden. Sachkosten entstehen keine. Somit berechnet sich der jährliche Erfüllungsaufwand wie folgt: 16 zuständige Stellen der Länder * 3 840 Minuten/60 * 65,2 Euro pro Stunde = 67 000 Euro.

Da nicht immer eine Bundesbehörde durch die Neuaufnahme einer Naturgefahr betroffen sein wird und anzunehmen ist, dass sowohl die notwendige Infrastruktur als auch zentralisierte und standardisierte Daten vorhanden sind, ist der Aufwand für diese potentiellen Akteure als geringfügig zu betrachten. Hierbei handelt es sich um andere Bundesbehörden als den DWD.

Vorgabe 4.3.3: Schließen von Verwaltungsvereinbarungen; § 4 Abs. 1 DWG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Landes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	96 000	65,20	0	104	
1	48 000	43,90	0	35	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				139	

Durch das Abschließen von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Ziel der erweiterten Infrastrukturinformationsbereitstellung im Naturgefahrenportal fällt ein gewisser Verwaltungsaufwand auf Landesebene und, wenn betroffen, auch auf Bundesebene an. Es wird mit den gleichen Annahmen und demselben Szenario, wie oben beschrieben, gearbeitet.

Der DWD plant eine hD Stelle für die Fachkoordination inkl. der Verwaltungsvereinbarungen ein. Mit zeitweiliger Unterstützung einer gD Stelle soll diese Person zukünftig die

Verfahren in ihrer Gesamtheit vor- und nachbereiten. Somit entfällt der Hauptaufwand für den Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarungen auch auf den DWD. Für die beteiligten Akteure auf Landes- und ggf. Bundesebene bedeutet dies, dass auf das ganze Jahr gesehen weniger Aufwand anfällt als beim DWD. Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure ergibt sich jedoch im Ergebnis ebenfalls ein Äquivalent von mindestens einer Vollzeitstelle im höheren Dienst und einer halben Stelle im gehobenen Dienst. In anderen Worten diese Stelle müsste auf die Länder aufgeteilt werden. Für die Lohnkosten wird auf die Lohnkostentabelle der Länder im Leitfaden zurückgegriffen. Sachkosten fallen dagegen keine an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die theoretische hD Stelle: 104 000 Euro = 1 Verwaltungsvereinbarung (hD) * 96 000 Minuten/60 * 65,2 Euro pro Stunde.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die theoretische gD Stelle: 35 000 Euro = 1 Verwaltungsvereinbarung (gD) * 48 000 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde.

Insgesamt entfällt somit pro neuer Verwaltungsvereinbarung für die Länder insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 139 000 Euro an.

Da voraussichtlich nicht immer eine Bundesbehörde (mit Ausnahme des DWD) bei Verwaltungsvereinbarungen involviert sein wird, ist der anteilige Erfüllungsaufwand für diese Stellen als geringfügig zu betrachten und wird hier vernachlässigt.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben sind nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere für das Verbraucherniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Durch die Gesetzesänderung sollen die Informationen über Naturgefahren, zum Beispiel vor und während Hochwassersituationen, verbessert werden. Durch Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen können gegebenenfalls Menschenleben geschützt und Schäden an Eigentum verringert oder vermieden werden.

Eine Befristung des Gesetzes würde seinem Anliegen grundsätzlich nicht gerecht, da die Maßnahmen nur über einen längeren Zeitraum zu verwirklichen sind.

Eine Evaluierung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen wurde hier auf fünf Jahre festgelegt. Zunächst betragen die Kosten zur Entwicklung und den Betrieb des Naturgefahrenportals mehr als eine Million Euro pro Jahr. Die Gesetzesänderung regelt eine Erweiterung des für den DWD bestehenden Warnauftrags, das heißt Frühwarnungen, Lage- und

Vorsorgeinformationen in Bezug auf Naturgefahren. Auch wenn mit dieser Gesetzesänderung zusätzliche Kosten verbunden sind, so ist wegen der Bedeutung und der gefährdeten Rechtsgüter keine Befristung, wohl aber eine Evaluierung geboten.

Die Etablierung des Naturgefahrenportals wird aus der Natur der Sache heraus einen gewissen und derzeit noch nicht vorhersehbaren Zeitraum benötigen. Nach der Inbetriebnahme und Weiterentwicklung des Naturgefahrenportals in den Jahren 2024/2025 sollte daher ein gewisser Zeitraum von drei Jahren zur Datenerfassung und Auswertung ermöglicht werden. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass die für eine Evaluierung erforderlichen Daten früher vorliegen könnten. Die für eine Auswertung notwendige Anzahl an Naturgefahren lässt sich derzeit nicht – auch nicht statistisch – vorhersagen. Es besteht daher – auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Normen – nur für eine Evaluierung mit längerem Zeitraum eine Grundlage.

Eine umfassende Evaluierung des vom DWD entwickelten und betriebenen Naturgefahrenportals soll spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, ob das beabsichtigte Ziel, die Herausgabe von allgemeinverständlichen Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren an die Bevölkerung, erreicht wurde. Die Evaluierung soll durch einen unabhängigen Dritten erfolgen. Als Indikatoren und Daten werden Inhalt und Nutzungskennzahlen des NGP sowie Umfragen unter den Nutzenden herangezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Länder haben den DWD beauftragt, sie bei der Verbreitung ihrer Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen u. a. für die Naturgefahr Hochwasser, zu unterstützen und hierfür ein Naturgefahrenportal beim DWD einzurichten. Eine Änderung der Warnstruktur lässt sich anhand der aktuellen Gesetzeslage nicht herbeiführen, insbesondere nicht die Einrichtung und der Betrieb eines Naturgefahrenportals.

Der DWD verfügt über die notwendigen fachlichen Kompetenzen für den Betrieb eines Naturgefahrenportals (erforderliche Infrastruktur, etablierte Kommunikationswege und Anbieter von 24/7-Bereitschaft).

Die Initiative für das Naturgefahrenportal stammt aus den Reihen der Länder.

Für die Einrichtung und den Betrieb eines Naturgefahrenportals durch den DWD ist es daher zwingend erforderlich, zeitnah die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die eingebrachten Änderungen des DWD-Gesetzes bilden hierfür die notwendige Rechtsgrundlage.

Zu § 3:

Bei der geringfügigen Änderung in § 3 handelt es sich um eine formale, sprachliche Richtigstellung. Im Verlauf der Zeit sind inzwischen mehrere Verwaltungsvereinbarungen geschlossen worden.

Zu § 4:

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 wird an zwei Stellen ergänzt:

Zur Klarstellung wird neben der bloßen Herausgabe (zum Beispiel Bereitstellung über eine Webseite) die Erstellung sowie die aktive Verbreitung der meteorologischen Warnungen, zum Beispiel an Einrichtungen des Katastrophenschutzes, ergänzt. Die Verbreitung erfolgt auf direktem Wege und ohne dass der Empfänger hierfür aktiv werden muss.

Des Weiteren wird § 4 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt erläutert: Im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH fallen unter die Ergänzung alle Informationen, die zum Verständnis der Warnungen erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um Lehren aus dem Hochwassergeschehen vom Juli 2021. Im Rahmen dieser Ereignisse wurde ein mangelndes Verständnis der meteorologischen Warnungen festgestellt. Diese Ergänzung bezieht sich ausdrücklich nicht auf allgemeine Wetterinformationen, die kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. Sie betrifft stattdessen ausschließlich Informationen, die in direktem Zusammenhang mit einer Vorabinformation Unwetter oder einer amtlichen Warnung des DWD stehen.

Es wird eine ergänzende Nummer 10 zur Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen vor weiteren Naturgefahren in § 4 Absatz 1 eingefügt. Es wird demnach künftig zwischen der Erstellung, Herausgabe und Verbreitung eigener und der Herausgabe fremder Warnungen unterschieden. Durch die Herausgabe macht sich der DWD die fremden Warnungen ausdrücklich nicht zu eigen. Der Gesetzgeber hat damit – auf Initiative der Länder - die Aufgabe des DWD konkretisiert.

Diese Änderungen sind als Rechtsgrundlage für das neu einzurichtende und zu betreibende Naturgefahrenportal als zusätzliche Aufgabe des DWD notwendig. Nur so kann die Ergänzung, die durch die Initiative der Länder zum Schutz der Bevölkerung eingerichtet wird, rechtssicher erfolgen. Der Inhalt wird mit der zu erarbeitenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern näher bestimmt und ausgefüllt werden.

Zu § 6:

Als zwingende Folge ist auch § 6 Absatz 2a Nummer 2 anzupassen. Die Herausgabe von Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 soll ebenfalls entgeltfrei gestellt werden.

Die Regelungen bezüglich Vergütungen in § 6 wurden der Konkretisierung der Aufgaben des DWD in § 4 entsprechend angepasst.

Die Änderung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur DWD WarnWetter-App (Urteil vom 12.03.2020, Az: I ZR 126/18). Die zusätzliche Leistung nach § 4 Nummer 10 ist danach als Ergänzung zu Nummer 3 ebenfalls entgeltfrei zu stellen.

Zu § 13:

Auch die jetzige Änderung des DWD-Gesetzes soll, wie die zuvor, evaluiert werden. Hierfür wird ein großzügiger Zeitraum von fünf Jahren gewählt, um den zweijährigen Aufbau des Naturgefahrenportals zu berücksichtigen und genügend Daten zu sammeln. Die Vorschrift wird daher entsprechend geändert.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG.

Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals entsprechend Ziffer 4 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2018 Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau ist nicht vorgesehen. Es ist eine zeitnähere Regelung des Sachverhalts angestrebt, um das geplante Naturgefahrenportal auf die notwendige Rechtsgrundlage zu stellen.

Es ist vorgesehen, dass das Naturgefahrenportal in der ersten Ausbaustufe im 1. Halbjahr 2024 nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung stehen soll.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes (NKR-Nr. 6742)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	 rund 1,8 Mio. Euro rund 100.000 Euro rund 210.000 Euro Keine Auswirkungen Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren:	Die Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Herausgabe von allgemeinverständlichen Informationen über Naturgefahren • Zahl der Nutzenden • Verständlichkeit der Warnungen und Informationen
 Datengrundlage: Nutzen des Vorhabens	Umfragen unter den Nutzenden. Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Durch Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen vor Naturgefahren können möglicherweise Menschenleben geschützt und Schäden an Eigentum verringert oder vermieden werden.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Der NKR begrüßt, dass das Ressort bereits in einem frühen Stadium die geplanten Datenflüsse für die Umsetzung des Naturgefahrenportals visuell dargestellt hat.

II Regelungsvorhaben

Das vorliegende Regelungsvorhaben schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und den Betrieb eines Naturgefahrenportals beim Deutschen Wetterdienst (DWD). Über das Naturgefahrenportal sollen Lage- und Vorsorgeinformationen sowie Frühwarnungen an zentraler Stelle und in einem einheitlichen sowie barrierefreien Format bereitgestellt werden. Dadurch sollen sich Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über Naturgefahren informieren können.

III Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand****Verwaltung**

Der **Verwaltung auf Bundesebene** entsteht **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **1,8 Mio. Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **100.000 Euro**. Der **jährliche Erfüllungsaufwand auf Länderebene erhöht** sich um rund **210.000 Euro**. Die Belastungen resultieren aus den folgenden Vorgaben.

Bund

- **Einrichtung und Pflege eines Naturgefahrenportals**

Für die Herausgabe von Frühwarnungen sowie Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren wird beim DWD ein Naturgefahrenportal mit Schnittstellen zur Informationsübertragung eingerichtet und betreut. In der Einführungsphase werden zunächst vorhandene Hochwasserinformationen des länderübergreifenden Hochwasserportals als externer Input eingebunden. In der Schätzung des Erfüllungsaufwands wird jedoch auch antizipiert, dass dem Naturgefahrenportal künftig weitere Naturgefahren hinzugefügt werden.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Naturgefahrenportals geht das Ressort nachvollziehbar von einem mittelfristigen Bedarf von **zehn Vollzeitstellen des höheren Dienstes** und **zwei des gehobenen Dienstes** aus. Daraus resultieren **jährliche Personalkosten** in Höhe von rund **1,3 Mio. Euro**. Der Aufwand wird fast ausschließlich durch den Aufbau und

die Pflege der notwendigen (fach-)technischen Infrastruktur hervorgerufen. Für den Unterhalt eines Cloud-basierten Naturgefahrenportals fallen **jährliche Sachkosten** in Höhe von rund **500.000 Euro** an.

Des Weiteren entstehen **einmalige Sachkosten** in Höhe von rund **100.000 Euro**. Diese umfassen Anschaffungskosten für die Entwicklung und die Server-Infrastruktur. Da das langfristig vorgesehene Personal auch die Programmierstätigkeiten für die Einrichtung des Naturgefahrenportals übernimmt, entstehen keine einmaligen Personalkosten.

Länder

- Informationsbereitstellung für das Naturgefahrenportal

Zunächst soll die Naturgefahr „Hochwasser“ über das länderübergreifende Hochwasserportal, für welches bereits eine Schnittstelle existiert, in das Naturgefahrenportal eingebunden werden. Vorgesehen ist, dass neben Hochwasserinformationen auch andere Naturgefahren sukzessiv in das Portal mit aufgenommen werden. Unter der Annahme, dass eine Naturgefahr pro Jahr neu in das Portal aufgenommen wird, entstehen in Zusammenhang mit der Etablierung der notwendigen Kommunikationswege **jährliche Personalkosten** in Höhe von rund **70.000 Euro**.

- Schließen von Verwaltungsvereinbarungen

Durch das Abschließen von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Ziel der Informationsbereitstellung im Naturgefahrenportal entsteht geringer Verwaltungsaufwand auf Landesebene. Das Ressort geht nachvollziehbar von **jährlichen Personalkosten** in Höhe von rund **140.000 Euro** aus.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Bereits in einem frühen Stadium hat das Ressort die geplanten Datenflüsse für das Naturgefahrenportal visuell dargestellt (siehe Anlage).
- Das Vorhaben soll beim DWD mit eigenem Personal umgesetzt werden. Das Ressort beschreibt die für die Softwareentwicklung angedachten Rollen und das geplante Rahmenwerk (SCRUM) ausführlich.
- Das Ressort verfolgt den Ansatz, bestehende Daten wieder zu verwenden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Es sollen vorrangig bestehende Datenübermittlungswege und Schnittstellen genutzt werden.

- Die Datenübertragung soll automatisiert geschehen, ohne dass dafür personeller Aufwand auf Seiten der Datenübermittler entsteht.

III.3 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren, ob die Herausgabe von allgemeinverständlichen Frühwarnungen, Lage- und Vorsorgeinformationen über Naturgefahren erreicht wurde (Ziel). Die Evaluierung soll durch einen unabhängigen Dritten erfolgen. Dabei sollen Inhalt und Nutzungskennzahlen des Naturgefahrenportals herangezogen und Umfragen unter den Nutzenden durchgeführt werden (Indikatoren/Datengrundlage).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Der NKR begrüßt, dass das Ressort bereits in einem frühen Stadium die geplanten Datenflüsse für die Umsetzung des Naturgefahrenportals visuell dargestellt hat.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatlerin

V. Anlage: Grafik Konzeption Datenflüsse Naturgefahrenportal

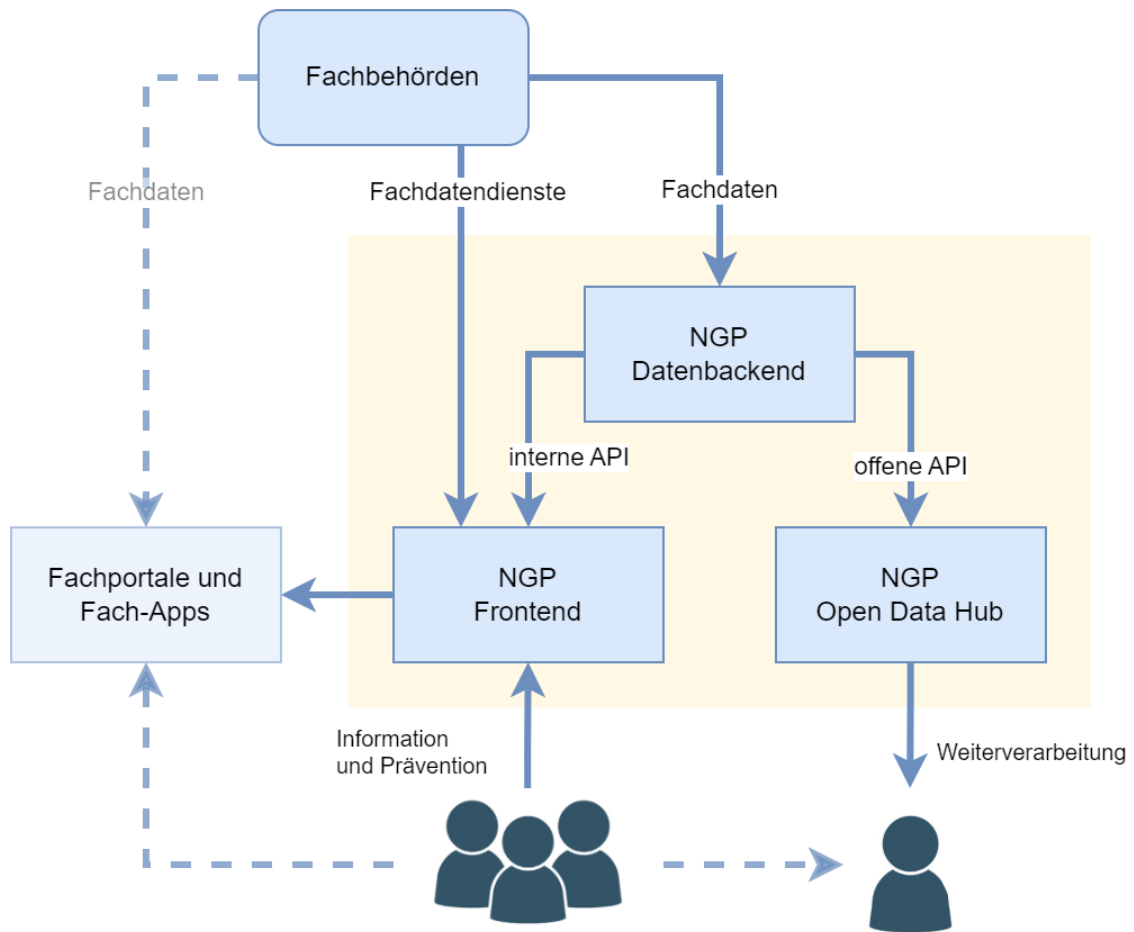


Abbildung 1: Konzeption Datenflüsse Naturgefahrenportal (Quelle: BMDV)